

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes M-476, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gewerbegebiet sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die nicht wesentlich stören.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes M-476 für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten außer Kraft.

Oldenburg, den 19.8.02

gez SCHÜTZ
OBERBÜRGERMEISTER

L.S.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- GE(e)** Gewerbegebiet (eingeschränkt)
- 0,8 Grundflächenzahl
- 1,6** Geschossflächenzahl
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen

HINWEISE

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 — zuletzt geändert durch Art.3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993

DARSTELLUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Der Entwurf der Änderung Nr. 1 wurde ausgearbeitet vom Fachdienst Stadtplanung und Stadtbau der Stadt Oldenburg (Oldb)

gezt PREUSSE Fachdienst-Leiter	Bearbeitet <u>Gr</u> Gezeichnet <u>Schü</u>
gez Dr. PANTEL Stadtbaurat	Geändert _____ Geprüft <u>gez SCHOCH</u> Abt.-Leiterin
2. Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.02.02 die Aufstellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes M-476 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.2.02 ortsüblich bekannt gemacht worden.

gez **Dr. PANTEL**
Stadtbaurat
3. Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 6.5.02 dem Entwurf der Änderung Nr. 1 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.5.02 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung Nr. 1 und die Begründung haben vom 3.6.02 bis 5.7.02 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Oldenburg (Oldb), den 8.7.02

gez **Dr. PANTEL**
Stadtbaurat
4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung Nr. 1 und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom _____ bis _____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben.

Oldenburg (Oldb), den _____

Stadtbaurat
5. Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Liegenschaftskarte, Flur 25 OHMSTEDE
Maßstab 1:1000
6. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7.3.02). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Oldenburg (Oldb), den 20.8.02

Fachdienst Geoinformation, Vermessung und Statistik

gez **ARNDT**
Stadtbaurat
7. Der Rat der Stadt hat der Änderung Nr. 1 nach Prüfung der Bedenken *) und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.8.02 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Oldenburg (Oldb), den 19.8.02

gez **Dr. PANTEL**
Stadtbaurat

*) Nichtzutreffendes streichen
8. Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az _____) vom heutigen Tage (unter Auflagen *) / mit Maßgaben *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die in der Änderung Nr. 1 besonders kenntlich gemachten Teile *) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Oldenburg (Oldb), den _____

Genehmigungsbehörde

Unterschrift _____

*) Nichtzutreffendes streichen
9. Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom _____ (Az _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom _____ bis _____ beigetreten. Die Änderung Nr. 1 hat zuvor wg. der Auflagen/Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Oldenburg (Oldb), den _____

Stadtbaurat
10. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am 30. AUG. 02 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

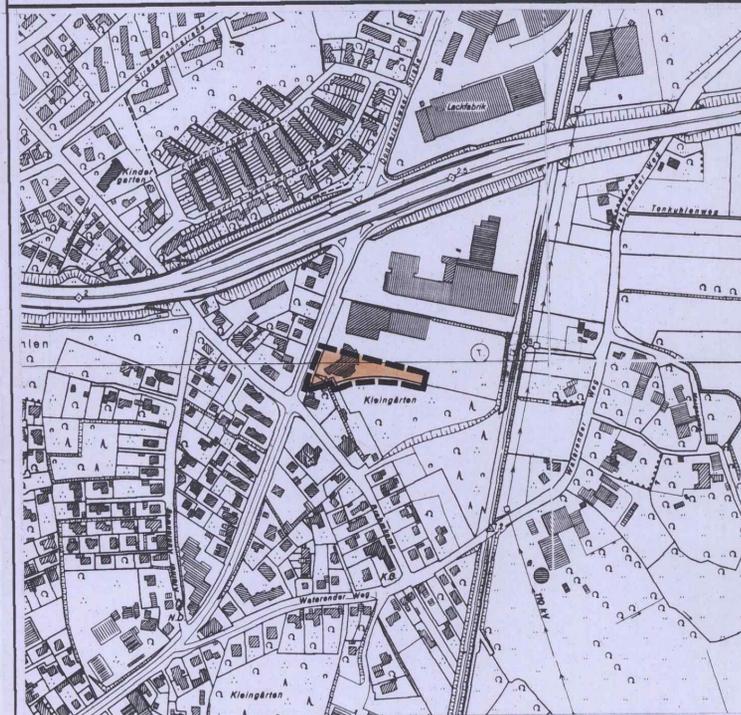
Oldenburg (Oldb), den 30. AUG. 02

gez **NADERI**
Unterschrift

STADT OLDENBURG

DER OBERBÜRGERMEISTER
Amt 40 – Fachdienst Stadtplanung und Stadtbau

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5 000



RECHTSVERBINDLICH AB: 30. AUG. 02

Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes M-476

M. = 1 : 1 0 0 0

östlich Donnerschweer Str./ nördlich Brahmkamp